

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 82=102 (1936)

Heft: 2

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hafenverteidigungsregimenter, Traktorzug, 15,5 cm Kanonenregimenter und Eisenbahn-Kanonenregimenter organisiert. Die Flak-Küstenartillerie umfasst mobile Flakregimenter. Die Flakartillerie der Häfen bildet aber einen Teil der betreffenden Hafengarnison, ist also nicht in den eigentlichen mobilen Küsten-Flakregimentern einbegriffen. Küstenartillerie ist nicht nur auf dem amerikanischen Kontinent stationiert; starke Teile derselben befinden sich auch in Panama, auf den Philippinen und besonders auf Hawaii. Das Kanonenmaterial der amerikanischen Küstenartillerie umfasst Geschütze vom Kaliber von 7,6 cm, Küstenschnellfeuer- und Flakkanonen bis zum 40,6 cm Eisenbahngeschütz mit einer Tragweite von 45 Kilometern. Mit Küstenartillerie armierte Befestigungen befinden sich an nicht weniger als 19 Küstenorten der Vereinigten Staaten, am Atlantischen Ozean, am Golf von Mexiko und an der Küste des Pazifik. Auf den Philippinen ist ein Ort befestigt (Manila), auf den Hawaii-Inseln zwei. Soweit der Verfasser.

In nächster Zukunft dürfte allerdings die Befestigung weiterer Stützpunkte im Pazifik, z. B. der Aleuten, Guams und anderer Inseln angesichts der rasch wachsenden **japanischen Bedrohung** aktuell werden. Sie ist bisher auf Grund des Washingtoner Abkommens vom Jahre 1923 unterblieben. Das Scheitern der jüngst stattgehabten Londoner Marinekonferenz beseitigt diese Fessel.

Oberst Otto Brunner.

Sommaire de la «Revue Militaire Suisse», numéro 1, janvier 1936. A nos lecteurs! (Rédaction). — La «Revue militaire suisse» a 80 ans d'existence (Administration). — Tactique d'infanterie. Un document inédit du colonel-divisionnaire Sonderegger. — Défense des localités (3 schémas), par le major E. M. G. Jacot. — Notice sur la perforation des blindages (avec 5 schémas), par le capitaine Ch. Daniel. — Informations: A propos de la retraite du colonel Hauser, ancien médecin en chef de l'armée, par le colonel Patry. — Tir cantonal vaudois 1936. — Un mot à nos lecteurs. — Bulletin bibliographique.

LITERATUR

*Redaktion: Oberstlt. M. Röthlisberger, Bern
Zeitglockenlaube 2*

Die Anstaltspolizeigewalt des Schweizerischen Heeres.

(Zu einer Neuerscheinung: Franz U. Wille, Die Anstaltspolizeigewalt des Schweizerischen Heeres. Buchdruckerei Stäfa AG., 1935.)

Die vorliegende Dissertation der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich befasst sich mit dem für jede Armee vitalen Problem, wie weit das Heer sich gegen Angriffe und Störungen von aussen durch Mittel der eigenen Polizeigewalt schützen darf.

Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir die Anregung zu dieser Arbeit in dem Falle sehen, der 1931 das Divisionsgericht 5 a und das Bezirksgericht Zürich und dann die Öffentlichkeit in weitem Umfange beschäftigt hat, als Offiziere, welche von Taxichauffeuren in ihrer Ehre schwer verletzt wurden, diese, unter Berufung auf ihre anstaltspolizeiliche Kompetenz, durch herbeigerufene Wachtorgane der Truppe abführen liessen.

Das D. R. 1933 hat in den Ziffern 192 u. ff. die Frage geregelt, wie weit die Anstaltspolizei der Truppe gehe. «Polizeiliche Massnahmen sind vom Truppenkommandanten zu treffen, wenn ein Verbrechen, ein Vergehen oder der Verdacht eines solchen vorliegt. Sie können aber auch geboten sein, um Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten und Störung des Dienstbetriebes oder Beschimpfung der Armee zu verhindern.» Auch ohne diese Regelung expressis verbis hätte die Truppe diese Kompetenz. Sie ist ihre Pflicht. Die Festlegung

ist lediglich eine Bestätigung des aus allgemeinen staats- und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen folgenden Rechtes.

Die Armee ist eine öffentlichrechtliche Anstalt. Ihre Aufgaben sind in der Verfassung umschrieben. Innerhalb dieser Aufgaben, welche nicht ihr Recht, sondern ihre Pflicht sind, muss sie aktionsfähig bleiben. Sie kann dies aber nur, wenn sie in der Lage ist, Störungen, die sich ihr entgegenstellen, innerhalb nutzbringender Zeit und ohne Anrufung fremder Mittel — Polizei oder gerichtliches Urteil — zu beseitigen. Im Rechtsstaat ist dieser Selbstschutz nichts anderes als die Kehrseite der verfassungsmässig umschriebenen Funktion des Heeres. Es stehen dem Führer und der Truppe alle Mittel zur Verfügung, welche geeignet sind, die Störung der Truppenarbeit zu beseitigen. Die Skala sei angedeutet von der Ermahnung über die Festnahme bis zum Waffengebrauch. Die Wahl des Mittels ist jedoch unter zwei verwaltungsrechtliche Obersätze gestellt: 1. Das Mittel muss in einem zu Störung und Störer angemessenen Verhältnis stehen. 2. Die Massnahme darf nicht weiter gehen als die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes, der Störung. Sie darf im besondern nicht den Charakter einer Polizeistrafe bekommen, sofern das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorsieht. Denn Verwaltungszwang und Strafe sind verschiedene Begriffe im modernen Verwaltungsrecht. Die Strafe bedarf einer speziellen gesetzlichen Grundlage. Der Verwaltungszwang ist dem Wesen nach eine aus dem Wesen der Verfügungsgewalt stammende Exekutionsbefugnis. Er hat keine poenale Funktion.

Auch die Beschimpfung der Truppe, ihrer Fahne und unter Umständen des einzelnen Trägers der Uniform kann zu einer Störung des Anstaltsbetriebes werden. Der Verfasser bejaht daher mit Recht die Frage des verwaltungsrechtlichen Ehrenschatzes in allen Fällen, in denen das Nichtreagieren gegen solche Rechtsverletzung einer Störung des Dienstbetriebes gleichkommt. Der Rahmen der ungestörten Arbeit der Armee, als öffentlichrechtliche Anstalt, wird auch hier streng eingehalten.

Ist der Truppe die erörterte polizeiliche Kompetenz gegeben, so erhebt sich die Frage, wie weit eine Entschädigungspflicht für den Staat entsteht, wenn bei Anlass der Ausübung der Polizeigewalt Sachbeschädigung oder persönlicher Schaden entsteht. Um eine unter Art. 27 M. O. fallende «Uebung» handelt es sich bei der Durchführung einer anstaltspolizeilichen Massnahme nicht. Die Schadenersatzfolgen dieser Bestimmung können infolgedessen nicht zur Anwendung kommen. Das Bundesgericht hat seinerzeit in dem Fall, in dem ein vermeintlicher Schmuggler durch Grenzschutztruppen erschossen wurde, in diesen Sinne entschieden (BGE. 47. II. 563). Andererseits vertritt das Bundesgericht die Ansicht, dass der Bund zu einer Entschädigung nur verpflichtet ist, wenn die öffentlichrechtliche Entschädigungspflicht durch eine positivrechtliche Bestimmung ausdrücklich festgelegt ist. Auch hier ergibt sich die Lösung nur aus der logischen Struktur des Rechtsbegriffes. Soweit der Polizeitakt nicht über den Rahmen der Abwehr hinaus geht, ist er rechtmässig. Er ist, wie oben ausgeführt, eine aus der rechtlichen Konstruktion der Anstalt folgende Rechtskonsequenz. Wer die Armee in ihrer Arbeit stört, muss sich bewusst sein, einen aus der berechtigten Notwehr folgenden Schaden selbst tragen zu müssen. Erst dort, wo die Abwehr zur Willkür wird und damit aufhört, Abwehr zu sein, stellt sich die Frage des Schadenersatzes.

Die Truppe ist seit dem Kriege oft Angriffen von armeefeindlichen Elementen ausgesetzt gewesen. Nach unserer Ansicht ist von Führern oft zu lange zugewartet worden mit einem wohlabgemessenen, aber bestimmten Zugreifen, wo die Ehre des Soldaten auf dem Spiele stand. Vergessen wir nicht, dass eine gute Truppe ein scharfes Auge dafür hat, ob ihre Führer Ehrverletzungen an ihr, an sich selbst oder an der Fahne ungestört geschehen lassen. Eine Truppe mit abgestumpftem Ehrgefühl hat schon das Beste ihrer Gesinnung verloren. Ob es dazu kommt, dass die Truppe zu Mitteln polizei-

lichen Selbstschutzes greift, ist allein davon abhängig, ob der Aussenstehende die Arbeit des Soldaten anerkennt wenigstens dadurch, dass er sie nicht stört. Mehr wird nicht verlangt. Weniger darf aber nicht zugegeben werden!

Die Arbeit Willes erscheint insofern im richtigen Zeitpunkt, als sie zur Frage des strafrechtlichen Ehrenschatzes mit einer Grenzziehung beiträgt zwischen Verwaltungs- und Strafrecht. Wir alle wissen, dass der strafrechtliche Schutz der Armee, im Sinne der Gesamtheit und des Einzelnen, eine Lücke aufweist, welche zu schliessen ist. Es darf hier nicht länger gezögert werden, will man die ernste Auffassung in Führern und Soldaten nicht ungeschützt lassen vor Anrempelungen, Ehrverletzungen und Spitzeltum von Feinden der Armee, die zugleich Feinde unseres Volkes sind.

Major Karl Brunner.

Schweizer Geschichte.

Es ist zweifellos ein Insichgehen, wenn man sieht, wie in den letzten Jahren immer mehr breite Schichten unseres Volkes sich um die Geschichte unseres Landes zu interessieren beginnen. Noch erfreulicher wäre es, wenn sie sich dabei auch in logischer Folge um die Lehren — und es hat genügende — kümmern würden.

Der wahre Offizier muss nicht nur Führer und Exerziermeister seiner Truppe sein, sondern auch deren Erzieher. Zur Erziehung einer Truppe aber gehört auch die Vermittlung historischer Kenntnisse über das Werden unseres Landes. Nicht plan- und ziellos soll man eine Truppe durch unser Land führen, sondern sie auf die landschaftlichen Schönheiten und auch auf historische Begebenheiten aufmerksam machen. Hierzu sollen einige Werke in empfehlende Erinnerung gerufen werden.

Bircher.

Histoire du Jura bernois et de l'ancien évêché de Bâle. Par P. O. Bessire. Chez l'auteur à Porrentruy. 1935.

Manchem Soldaten und manchem Offizier, der den Berner Jura nicht kennt, ist im aktiven Dienste diese Gegend von eigenartigem Reiz und dieses lebensfrische und temperamentvolle Volk lieb geworden. Für manchen ist durch dieses Lebensereignis das Interesse am Berner Jura wach geworden und er wird daher recht gerne in einer Mussestunde sich in die Geschichte dieses wichtigen Landesteiles vertiefen. Die Geschichte aber dieses Landes ist ein getreues Spiegelbild unserer Schweizergeschichte, wenn man diese gemeinhin weiter fasst, als nur gerade von 1291 weg. Dies hat auch der überaus fleissige und belesene Verfasser vorliegender Arbeit getan und zeigt uns Leben und Treiben des alten keltisch-römischen Raurakerlandes im Wandel der Zeiten, im Reiche der Burgunder, Karolinger, Merowinger, Neuburgunder, im deutschen Reiche, als Bistum Basel bis auf die heutigen Tage. Wenn es nicht so wäre, so würde diese Geschichte zeigen, die genau auf der geopolitischen Lage beruht, wie man dies modern ausdrückt, dass der Berner Jura unbedingt organisch und in seinem Werden zur Schweiz gehört, wie diese selber ja in den Rahmen des mitteleuropäischen Geschehens eingezwängt war. Der ganze Geist, der aus diesem höchst wertvollen Werke weht, ist gut schweizerischer Geist, der sich im Schlusskapitel geradezu zur Begeisterung in Heimatliebe steigert. Dabei ist das Werk — um das man den Jura wohl beneiden kann — mit absoluter Unparteilichkeit in politischer und religiöser Beziehung geschrieben. In seinem einfachen, klaren französischen Stil wirkt es auch auf uns Deutschschweizer ausserordentlich anziehend und erwärmend. Wir freuen uns, dieses geistvolle Buch unsern Kameraden warm empfehlen zu können.

B.

Kultur des alten Landes Glarus. Von Georg Thürer. Druck und Verlag Rudolf Tschudi. Glarus 1936.

Wir haben in der Nr. 12 (1935) schon Gelegenheit gehabt, auf das Kap. 7 «Vom Volksheer zum Reisläufer», das uns im Bürstenabzug vorlag, hinzuweisen.

Was aber dieses an interessanten Ausblicken versprach, das hat nun das ganze auf die Feiertage 1935 erscheinende Buch bei weitem — um nicht zu sagen mehr — gehalten. Es dürfte wohl kaum einen andern Schweizerkanton geben, der über ein derartig gründliches und in allen Teilen abschliessendes Werk aus einer Zeitepoche seiner Geschichte verfügen könnte. Der vielbelesene und die gesamte zeitgenössische Literatur beherrschende Verfasser hat in trefflicher Weise als den seiner Schilderung dienenden Zeitraum das ausgehende Mittelalter, d. h. die Zeit des Humanismus, der Reformation und der Gegenreformation gewählt, die nun in vier Kapiteln eine sehr klare und eingehende Schilderung absolut unparteiischer Natur finden. War es doch der Kanton Glarus, der in mustergültiger Weise zuerst in unserm Lande den Ausgleich der beiden Religionen fand, was später richtunggebend für die ganze Schweiz wurde. Die Reformation hat weder vom staatspolitischen Standpunkte aus noch in ihrer kulturellen Bedeutung unserem Lande nur Vorteile gebracht. Im Gegenteil, infolge des Fehlens einer kraftvollen Autorität ist sie heute leider in ihren Ausläufern zu einem stark staatszersetzenden Element geworden, genau das Gegenteil von dem, was Zwingli, diese zweifellos auch grosse staatsmännische und militärische Figur, wollte.

Der II. Teil bringt eine kulturelle Schilderung der Lebensformen im 16. und 17. Jahrhundert, wie sie kaum umfassender gegeben werden könnte. Durch Einstreuen interessanter Einzelheiten wird das gebotene Bild ein besonders lebensvolles, so besonders, wenn wir vernehmen, dass Glarus an seinem Banner — weil es dies einst eingebüsst — den «Schwenkel-Schlötterlig» tragen musste. Die militärpolitische und handelsgeographische Bedeutung Glarus' an der Walensee-Linth-Rheinlinie wird deutlich gewürdigt. In die Uebertreibungen der reinen Demokratie in einem Landsgemeindekanton erhalten wir guten Einblick. Das Reislaufen als volkswirtschaftlicher Faktor wird objektiv gewürdigt, nicht, wie es üblich, mit einigen sentimentalen Phrasen abgetan. Wir vernehmen, wie die Tschudy sich einen langen Stammbaum, z. T. künstlich, errichtet, und wie die Stauffacher, die früher Murer hiessen und aus dem Sescatal stammten, sich ganz willkürlich diesen Namen beilegte, dass weder die Tschudi noch die Zwingli den Sitten und Gebräuchen des Mittelalters gemäss über jedes Lob erhaben waren. Dass die Glarner viel Humor haben, bewies jener Glarner Teehändler, der das Schlagwort der französischen Revolution dahin erweiterte: Liberté, Fraternité, Egalité et Glarnerthé. — Das Werk wird jedem Leser, der auch nicht Glarner ist, Freude machen und bringt uns dieses geistig lebhaft und unternehmende Völklein am Fusse des Glärnisch in sympathischer Weise näher.

In diesem Zusammenhang sei auf die prachttvolle Arbeit von **Leonhard Haas** über Schultheiss Ludwig Seiler von Luzern verwiesen, die in Band 88 und 89 des Geschichtsfreundes der Fünf Orte erschienen ist und ein klares Bild des Zeitgenossen und Gegenspielers von Hans Waldmann gibt. Militärisch von ganz besonderem Interesse sind die neuen Beiträge, die diese Arbeit über die **Schlacht bei Crevola** enthält. B.

Andreas von Beroldingen. Von Dr. Eduard Bizozzero. Verlag Eugen Haag. Luzern 1935.

Man wird es dem Verfasser zu verdanken haben, dass er diese grosse eigenössische Figur der Vergessenheit entrissen hat. Es ist schon richtig, was er in seiner Vorrede sagt, dass wir uns aus jenen grossen Zeiten nur meist an Hans Waldmann und etwa noch an den Berner Diesbach halten, und dass vielleicht ebenso bedeutungsvolle Nebenspieler wie der Luzerner Seiler oder eben Beroldingen in der allgemeinen geschichtlichen Betrachtung zu kurz kommen. In diesem Zusammenhange möchte doch noch darauf hingewiesen sein, dass auch die bedeutungsvollen Führer speziell in militärischer Richtung aus jener Zeit, wie Hassfurter, Rebermann, Fehr, Frischhans Theiling, dann aber auch der Solothurner Nikolaus Conrad, nach der fachgemässen

Bearbeitung kamen. Ja, es wäre überhaupt wünschenswert, wenn zuhänden der in allen Teilen trostlosen Zeit einmal eine kunstverständige Hand in einem historischen Romane das Leben eines Schweizers schildern würde, der z. B. 1450 gerade wie Andreas geboren, dieses heroische Zeitalter bis Marignano aktiv und bis Bicocca nachschauend mitgemacht hätte. Das wäre ein Wurf, wie es wenige wohl gäbe. Zu einem solchen Wurf wäre das vorliegende höchst anziehend geschriebene Werk über einen fast vergessenen politischen und militärischen Führer ein gar mächtiger Baustein. Mit der Darstellung des Andreas von Beroldingen aber verbindet sich ein weit gerundetes Gemälde der Politik der Eidgenossen aus jener Zeit mit ihren grossen Gegensätzen, Mailand-Frankreich, Kaiser und Frankreich, da unsere Staatswesen zwischen beiden Interessen hin- und hergeworfen ihre Stellung beziehen mussten. So nach den Burgunderkriegen sehen wir Beroldingen die Zügel ernerischer Politik ergreifen und straff führen. Das politische Interesse Uri war ein wirtschafts- und militärgeographisch fester Besitz des eigentlichen Nationalvermögen, der Gotthardstrasse. Dieser Besitz aber konnte nur ein fester sein, wenn in klarer militärpolitischer Erkenntnis der Nord- und der Südzugang in ernerischen Händen war. Das war das Ziel, das der energische und auch temperamentvolle Beroldingen — er hatte im Saubannerfreischarenzug gegen Genf geführt — vor Augen hielt, mit bäuerlicher Zähigkeit unentwegt verfolgte und im Frieden von Arona dann auch erreicht hat. Wer sich ihm aber in der Erreichung dieses Zieles in den Weg stellte, sei es Mailand, sei es Frankreich, der Kaiser oder gar andere Schweizerkantone, den betrachtete er als Gegner, um nicht zu sagen als Feind. Beroldingen war zweifellos nicht der Beherrscher diplomatischer Kunst, Ränke und Winkelzüge, sondern in seiner starken Lebenskraft ging er den geraden Weg, rasch bereit, das Schwert in die Waagschale zu legen. Er war nicht der Gestalter nach grossen mitteleuropäischen Zielen, wie etwa Diesbach oder Waldmann. Sein Ziel war Uri. So wirkt er in seiner politischen Tätigkeit wesentlich sympathischer als insbesondere der letztere. Diese Gedankengänge zu entwickeln und anhand eines reichlichen, z. T. neuen Materials den Staatsmann aus einfachen Verhältnissen wie Beroldingen plastisch zu schildern, das ist in diesem Werke Bizozzero ganz ausgezeichnet gelungen. — Damit hat er zugleich einen wesentlichen Beitrag, seit Gagliardis Vorkriegswerk wohl den bedeutsamsten, für jenes Zeitalter geliefert. Aber auch zur Militär- und Kriegsgeschichte unseres Landes finden wir manchen Faden hineingewoben, so dass das Werk für jeden Offizier, der sich um die Geschichte unseres Landes interessiert, viel Wertvolles darbietet. B.

Saint Saphorin et la Politique de la Suisse pendant la guerre de Secession d'Espagne (1700—1710). Par S. Stelling-Michaud. 1935 chez l'auteur, Villettes-Cully.

In einer mit einem staunenswerten Fleisse zusammengetragenen Arbeit hat der Kamerad Oberlt. Stelling hier ein Werk zur Geschichte unseres Landes geschaffen, dem man die Hochachtung für diese historische Leistung nicht versagen darf. Gibt es je für einen Offizier eine bessere, schönere und ehrenvollere Beschäftigung, als sich um die Geschichte seiner Heimat, seines Landes und seines Volkes zu kümmern. Die Geschichte des ausgehenden 17. und des aufgehenden 18. Jahrhunderts ist im allgemeinen nicht so bekannt, wie sie es sein dürfte. Es fehlen in jenen Zeiten die grossen kriegerischen und militärischen Züge. Dennoch ist sie für unser Land nicht bedeutungslos geworden. Wenn die heutige militärpolitische und militärgeographische Lage eine äusserst ungünstige geworden ist, so tragen wir heute an den Folgen der verfehlten Politik, die unsere Vorfahren infolge der jammervollen religiösen Entzweigungen damals sich in ganz unverantwortlicher Weise haben zuschulden kommen lassen. Denn jene Zeiten sind es, in welchen wir die alte Salzkammer, die Freigrafschaft, dann aber auch Savoyen verloren haben.

Bei letzterem haben wir ja in ebenso jammervollem politischem Versagen 1929 den Schlusspunkt gesetzt. Wie alles dies sich ergeben hat, d. h. wie Politik in der Eidgenossenschaft gemacht worden ist, das bringt uns die Schilderung St. Saphorins nahe, dem wir, wie es hier klar und deutlich festgelegt worden ist, verdanken, dass uns nicht auch noch Neuenburg verloren gegangen ist, und der selbst die Freigrafschaft mit Waffengewalt wieder holen wollte. Wenn es jedenfalls auf St. Saphorin angekommen wäre, so wäre beides, Freigrafschaft und Savoyen, im Laufe der Zeiten schweizerisch geworden. Sicher nicht zu unserem Schaden. St. Saphorin war in der Schweiz diplomatischer Vertreter der Generalstaaten, von Preussen, von Savoyen, indirekt auch von England und Kaiser und Reich. Nach dieser reichhaltigen und gutgegliederten Darstellung muss man ihn wohl als einen der grössten Staatsmänner unseres Landes bezeichnen, den der Vergessenheit entrissen zu haben das wohlverdiente Werk von Stelling-Michaud ist. Von den Kapiteln interessieren den Soldaten am meisten die Kapitel IV über Savoyen, VI über Neuenburg, VII über Graubünden und Venedig. B.

Les Aventures de M. de Saint Saphorin sur le Danube. Par S. Stelling-Michaud. Préface de Aymon de Mestral. Editions Victor Attinger, Neuchâtel.

Die Einführung zu obempfohlenem grossangelegtem Werke über die Person de St. Saphorins dürfte das vorliegende vom selben Verfasser im Jahre 1934 herausgegebene sein. Es behandelt die Herkunft und Entwicklung der Familie de St. Saphorin und die Jugend des grossen kaiserlichen Diplomaten, seinen Uebergang in fremde Dienste, erst Braunschweig-Lüneburg, dann in den des deutschen Kaisers bzw. in denjenigen der Habsburger. Als solcher nahm St. Saphorin am Kampfe gegen die Türken teil, und zwar nicht in einem Feldinfanterieregiment, sondern als Angehöriger der Donauflotte, zu deren Entwicklung und Förderung, allerdings unter recht schwierigen und oft sehr ärgerlichen Umständen, St. Saphorin nicht wenig beigetragen hat. Auf diese Weise hat der gelehrte Verfasser es nun verstanden, den Blick zu weiten, indem er im ersten Kapitel sich mit der Bedeutung der Donau und deren Schifffahrt befasst, um dann weiter an Hand der Akten von St. Saphorin die Gründung der Donauflotte durch den Grafen von Iburg, deren erste Kämpfe gegen die Türken zu schildern. Sein nicht gerade erfreulicher Mitspieler Admiral Asseburg zeigt, mit welchen Intrigen unser sympathischer Schweizer zu kämpfen hatte. Von besonderem militärischem Interesse ist seine Darstellung der Kämpfe um die Theiss und das tapfere Verhalten St. Saphorins in diesen schwierigen Verhältnissen. Nur dem Schutze seines neuen hohen Genius, des Prinzen Eugen, war es zu verdanken, dass infolge vieler Hofintrigen St. Saphorin nicht in die schwierigste Lage gekommen ist. Für uns Schweizer möchten wir auf das interessante Kapitel «Tentative diplomatique» verweisen, in welchem sich die Grundideen seines Verhaltens gegenüber Frankreich und der Freigrafschaft vorfinden. — Wer das Werk Stelling-Michaud über St. Saphorin, den Diplomaten, gelesen hat, der wird sich auch gerne diesem ebenso gut verarbeiteten, wohl über den ersten Schweizer Admiral auf der Donau, zuwenden. B.

Schweizer Annalen, Heft 1, November 1935. Max Nihans Verlag, Zürich.

In dieser von einer Gruppe junger unabhängiger schweizerischer Schriftsteller herausgegebenen neuen Zeitschrift nimmt der Herausgeber selbst, Oblt. D. Brinckmann, in einem sehr lesenswerten Aufsätze «Das Wesen der schweizerischen Armee» Stellung zur Landesverteidigungsfrage. Es ist sehr erfreulich zu sehen, wie der junge geistige Kreis unseres Landes sich positiv zur Landesverteidigung einzustellen weiss, ganz im Gegensatz zur Nachkriegsgeneration, die — zum Schaden unserer Armee — den Irrlichtern des Pazifismus erlegen war. B.

Solothurn und die Grenzbesetzung 1914—1818. Von Oberstleutnant Albin Bracher. Verlag Buchdruckerei Werner Habegger, Derendingen 1935.

Vorliegendes Prachtswerk wird unter den Nachkriegswerken über die schweizerische Grenzbesetzung stets eine besondere Beachtung beanspruchen dürfen. Es beschränkt sich nicht auf die Traditionsgeschichte eines Bataillons, wie dies bis anhin in unsern Grenzbesetzungsbüchern üblich war, sondern es sucht die Truppengeschichte eines besondern Landesteiles festzuhalten und in seiner historisch gewordenen Geschlossenheit dem Leser zu vermitteln. Man darf wohl sagen, dass dieser Versuch überaus gut gelungen ist und auf diesem Wege ein wertvolles Werk — aere perennius — geschaffen worden ist. Wenn aber ein Landesteil sich zu diesem Zwecke eignete, so ist dies sicher der Kanton Solothurn gewesen, jener Kanton, der in schwierigsten geographischen Verhältnissen es verstanden hat, in einer ruhmvollen Geschichte eine selten feste und im gesamten Volke — trotz Widerstreit religiöser und politischer Natur — verankerte unantastbare Einheit zu bilden. Wer Solothurn mehr als nur kurz in seinem Leben kennen lernte, der musste dieses von feinem französischem Geiste durchtränkte Volk schätzen und ehren lernen. Nicht umsonst ist einer für die Betrachtung der Schweiz erhabensten geographischen Punkte — der Weissenstein — im Solothurner Gebiet gelegen. Diese wahrhafte historische Einheit, aus burgundischer und alemannischer Kultur, hat auch in einem jahrhundertealten Militärwesen ihren Ausdruck gefunden. Der Solothurner ist ein guter, zuverlässiger Soldat, aber er muss in seinem historisch berechtigten Selbstbewusstsein richtig behandelt werden. Nicht jeder kann es — und schon mancher ausserkantonale Führer hat sich am Solothurner die Zähne ausgebrochen. Welch prächtiger soldatischer Geist in den solothurnischen Truppen lebt, das spricht nun Zeile um Zeile aus diesem Grenzbesetzungsbuch, das die Stunden und Tage von 1914—1918 in Form von Tagebüchblättern, freien Beiträgen jetzt noch lebender Grenzbesetzungsoffiziere, Unteroffiziere und Soldaten wieder in der Erinnerung wachruft, von den erhebenden Tagen des August 1914 weg, bis zu den trostlosen Ereignissen des Generalstreiks 1918. In treuer demokratischer Verbundenheit finden wir hier Beiträge, die aus allen Ständen und Klassen stammen. Auch dieses macht das Buch sympathisch. Der Sammler und Herausgeber Albin Bracher — dem ungerechterweise auf seiner militärischen Laufbahn nicht nur Rosen erwachsen sind — hat in jahrelanger mühevoller Arbeit die Bausteine zu dem schönen Werke zusammengetragen. Möge er für seine mühevollen und aufopfernden Arbeit dadurch belohnt werden, dass das Werk im Solothurner und mit ihm im weitem schweizerischen Volke grosse Verbreitung finde. Es führt uns durch viele Gauen der Schweiz mit den Solothurner Truppen und bietet uns daher ein wertvolles Stück schweizerischer Landeskunde. Das Werk ist mit photographischen Reproduktionen reich ausgestattet.

Bircher.

Ritt nach Rom. Von Hans Schwarz. Rascher-Verlag, Zürich. 181 S.

Wer sich aus spröder Fachliteratur, aus dem Wust und dem Gezänk der politischen Tagespresse befreien und wer sich einige frohe Stunden gönnen will, der greife nach dem Buche von Hans Schwarz, dem wackern Schweizer Reiter, der hier seinen Ritt nach Rom schildert. Mit seiner getreuen «Arbalète» und seinem nicht minder treuen Begleiter Rettenmund durchreitet er unser südliches Nachbarland und hat für dessen Schönheiten und Eigenheiten ein offenes Auge und ein warmes Herz. Und in die lebenswahren Schilderungen von Land und Leuten streut er eine ganze Reihe von gut geschriebenen historischen Reminiszenzen. 3000 Kilometer mit zwanzig Bergpässen hat Hans Schwarz in 43 Marschtagen bewältigt, fürwahr eine stattliche Leistung. Gegenwärtig befindet er sich auf einem Ritt nach dem Balkan, und hoffentlich wird die Schilderung dieser Reise ebenso lebenswarm wie diejenige des Rittes nach Rom. — Eine erfreuliche Note enthält das Buch durch die grosse Liebe, die der Verfasser für die stumme Kreatur, die Tiere aller Art und Gattung, hat.

Mögen recht viele Leser unserer Zeitung die gleiche Freude an diesem mit vielen schönen Bildern geschmückten Buche von Hans Schwarz haben, wie der Schreibende. Sd.

Kartographie:

Im Verlag **Kümmerly & Frey**, Bern, ist nunmehr die früher hier besprochene **Reise- und Verkehrskarte des Kantons Zürich**, 1:75,000, mit den Bezirksgrenzen, auch in einer Ausgabe erschienen, welche die **Gemeinden** in übersichtlicher Weise mit **verschiedenen Farben** aufführt. Die Darstellung der Geländebedeckung hat durch die Farben keine Beeinträchtigung erfahren.

Im Verlag **Manatschal & Cie. A.-G.**, Chur, sind zwei übersichtliche, mit Tourenrouten und Unterkunftsmöglichkeiten versehene Karten erschienen:

Skitourenkarte Schuls-Tarasp, 1:50,000. Die Karte ist begrenzt südlich mit dem Ofenpass, östlich durch die Reschenscheideck, nördlich durch Stammerspitz-Fluchthorn-Galün-Partennen, westlich mit Vereina- und Flüelapass. Sie umfasst damit nicht nur das Unterengadin, sondern auch das ausgezeichnete Skigebiet von Silvretta-Piz Buin-Dreiländerspitze.

Skitourenkarte von Zuoz und Umgebung, 1:50,000. Sie umfasst neben dem dankbaren Arpigliagebiet die Kesch-, Gualetsch- und Sarsuragruppe.

K. Br.

Karten- und Geländelehre. Von Oberst Herrenschiwand. 5. Auflage. Verlag K. J. Wyss Erben A.-G., Bern. 57 Seiten. Preis Fr. 2.75.

Die knappe und gemeinverständliche Darstellung vermittelt die wesentlichen Kenntnisse in Karten- und Geländekunde und eignet sich gut zu einer allgemeinen, keine schwierigen Probleme behandelnden Einführung. Es ist erfreulich zu sehen, wie Oberst Herrenschiwand in seinem hohen Alter noch so tätig und bemüht ist, seine Karten- und Geländelehre auf der Höhe der Zeit zu halten. -re.

AUSLANDSCHRONIK

(In der „Auslandschronik“ werden Meldungen über *ausländische Wehrfragen und Armeen* aus Fach- und Tagespresse monatlich zusammengestellt. Die Zusammenstellung kann aus *technischen Gründen keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder zeitliche Unmittelbarkeit erheben.*)

Redaktion: Major Karl Brunner, Zürich

Italienisch-abessinischer Krieg

(Aus technischen Gründen wird es nicht möglich sein, über diesen Krieg an dieser Stelle rasch genug und umfassend Bericht zu erstatten. Hingegen sollen die Ereignisse fragmentarisch behandelt werden, soweit sie unter völkerrechtlichen, wehrpolitischen und waffentechnischen Gesichtspunkten von allgemeinem und für die schweizerische Landesverteidigung von speziellem Interesse sind.)

Seit der letzten Berichterstattung haben sich schwere Kämpfe abgespielt an der Somali- und an der Tembienfront. Wenn auch aus beiden Kampfgebieten sich Meldung und Gegenmeldung entgegenstehen, zeichnen sich folgende Tatsachen als feststehend ab:

I. Schlacht am Ganale Doria.

General Graziani hat einen Vorstoss der Abessinier unter Ras Desta in die Gegend nördlich von Dolo abgewartet, um am 12. Januar selbst zur Offensive anzutreten mit einer Nebenkolonnie längs des Ganale Doria und mit der Hauptkolonne auf der Operationslinie des Da u a P a r m a. Es scheint, dass neben andern Gründen durch diese Offensive die aus Kenialand gespiesene Waffenzufuhr den Abessiniern abgeschnitten werden sollte. Die Italiener sind bis Ende Januar mit der Spitze der Hauptkolonne bis in die Gegend von Uadara (1916 m) vorgestossen, d. h. über 400 km vom Ausgangspunkt ihrer Operation.